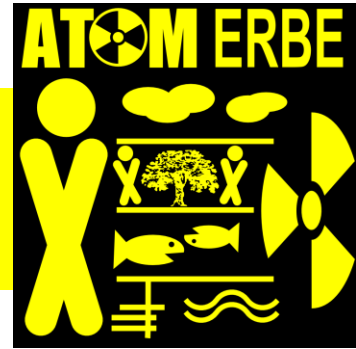


AG AtomErbe Neckarwestheim

www.AtomErbe-Neckarwestheim.de
richtig-abschalten@atomerbe.de
c/o BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken
Lixstraße 8, 74072 Heilbronn



Umweltministerium Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

04.04.2016

Atomrechtliches Genehmigungsverfahren für das Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) und das Standort-Abfalllager (SAL) beim Atomkraftwerk Neckarwestheim (GKN)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Genehmigungsverfahren nach § 7 Strahlenschutzverordnung für das Reststoffbearbeitungszentrum und das Standort-Abfalllager beim GKN werden ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Trotzdem geben wir zu diesen Verfahren eine Stellungnahme ab. Teilweise bezieht sich unsere Stellungnahme auf die wenigen Unterlagen, die im Verfahren zur 1. SAG für GKN I veröffentlicht wurden.

1. Wir begrüßen ausdrücklich die endgültige Abschaltung von GKN I und fordern dies auch für alle anderen Atomkraftwerke und atomaren Versorgungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland.

Begründung:

Die Nutzung der Atomenergie ist mit großen sicherheitstechnischen Risiken verbunden, die für die Bevölkerung nicht tragbar sind. In den inzwischen mehr als 45 Jahren der Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland ist es unter anderem auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gelungen ein tragbares Konzept zum Verbleib der radioaktiven Abfälle zu entwickeln, geschweige denn umzusetzen. Die weitere Produktion von radioaktiven Abfällen ist deshalb einzustellen.



Mitglieder der AG AtomErbe Neckarwestheim:

Aktion Strom ohne Atom Stuttgart - Aktionsbündnis CASTOR-Widerstand Neckarwestheim - Aktionsbündnis Energiewende Heilbronn - BUND-Regionalverband Heilbronn-Franken - BI AntiAtom Ludwigsburg
Spendenkonto: BUND Regionalverband Heilbronn-Franken,
IBAN DE42 6009 0700 0618 0480 14, BIC SWBSDESSXXX, Stichwort "Spende AG Atomerbe Nwh"

2. Die Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für das Zwischenlager (SAL-N) und für das Reststoffbehandlungszentrum (RBZ-N) sind abzubrechen. Die Antragsgegenstände sind in das Stilllegungs- und Abbauverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG einzubeziehen.

Begründung:

Für den vorläufigen Verbleib der bei Stilllegung und Abbau von GKN I anfallenden radioaktiven Abfälle ist ein neues Zwischenlager am Standort erforderlich. Dies gilt ebenso für Einrichtungen zur Behandlung und Konditionierung der Abfälle. Ohne Zwischenlager und benannte Einrichtungen ist der Abbau nicht möglich, da kein Entsorgungsnachweis für die radioaktiven Abfälle erbracht werden kann. Beide Einrichtungen stehen in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem Abbau. Da es sich um Maßnahmen mit sicherheitstechnischer Bedeutung handelt, die Auswirkungen über längere Zeiträume haben, dürfen sie durch Genehmigungsverfahren nach Strahlenschutzverordnung weder der Öffentlichkeitsbeteiligung, noch der Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen werden.

3. Falls die Genehmigungsverfahren nach § 7 StrahlenschutzVO fortgeführt werden, sind für RBZ und SAL Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Die mit Bekanntmachung vom 07.01. bzw. 08.01.2015 veröffentlichten Feststellungen, dass für beide Verfahren keine Verpflichtung zur Durchführung von UVP bestehe, betrachten wir als rechtsfehlerhaft.

Begründung:

*Aufgabe der Vorprüfung ist es nach § 3c UVPG, festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben **kann**. Die Stellungnahme des Öko-Instituts zur Vorprüfung für das RBZ bejaht diese Frage sowohl für die Emissionen radioaktiver Stoffe mit der Luft als auch für die Emissionen radioaktiver Stoffe mit dem Wasser:*

3.1 Unter Ziffer 3.4.2 (Emissionen über die Luft) steht in dieser Stellungnahme:

Die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Luft aus dem RBZ-N wird für die höchstexponierte Altersgruppe Kleinkind (Alter \leq 1Jahr) mit 43 μ Sv im Jahr angegeben. Einschließlich der hauptsächlich von den Ableitungen des GKN II herrührenden Vorbelastungen beträgt die effektive Dosis 88 μ Sv im Jahr für das Kleinkind (Alter \leq 1Jahr)/EnKK2014. Als Geringfügigkeitsschwelle wird eine effektive Dosis von 10 μ Sv im Jahr (De minimis-Dosis), wie sie beispielsweise den Freigaberegungen der Strahlenschutzverordnung zugrunde

liegt, angesehen. Die effektive Dosis einschließlich der Vorbelastungen überschreitet diese Schwelle.

3.2 Unter Ziffer 3.4.3 (Emissionen mit dem Abwasser) schreibt das Öko-Institut:

Die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe in den Neckar aus dem RBZ-N wird für die höchstexponierte Altersgruppe Kind (Alter \leq 1Jahr) mit 29,4 μ S im Jahr angegeben. Einschließlich der hauptsächlich von den Ableitungen des GKN II herrührenden Vorbelastungen beträgt die effektive Dosis 266,5 μ Sv im Jahr für das Kleinkind (Alter \leq 1Jahr)/GNR 2014a/. Eine effektive Dosis von 10 μ Sv im Jahr (De minimis-Dosis) (siehe oben) wird durch diese Dosis überschritten (Zitatende).

3.3 Zu entsprechenden Ergebnissen kommt das Öko-Institut unter Ziffer 3.4.4 „Emissionen radioaktiver Stoffe mit der Luft bei Störfällen und Ereignissen“ und Ziffer 3.4.5 „Direktstrahlung“

An dieser Stelle ist die Aufgabe der UVP-Vorprüfung erfüllt. Wenn sowohl beim Luftpfad als auch beim Wasserpfad die De-minimis-Dosis überschritten wird, steht (unabhängig von der Bewertung des De-minimis-Konzepts) fest, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher muss nach § 3c UVPG eine UVP durchgeführt werden.

Auch das Öko-Institut schreibt in allen angeführten Abschnitten „im Rahmen einer detaillierten Bewertung wäre zu untersuchen, ob unter realistischen Randbedingungen (...) die De minimis-Dosis überschritten werden kann.“ Diese detaillierte Bewertung wäre nach UVPG Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung. Anstatt als Ergebnis der Vorprüfung die Durchführung einer UVP zu fordern, führt das Öko-Institut jedoch eine „kursorische Prüfung“ durch, die sich lediglich auf „Erfahrungen mit der UVP in vergleichbaren Verfahren bezieht“, und die zum Ergebnis kommt „dass eine detaillierte Bewertung voraussichtlich(!) zum Ergebnis führen würde, dass unter realistischen Randbedingungen die De minimis-Dosis nicht überschritten wird“.

Der Ersatz einer UVP durch eine derartige „kursorische Prüfung“, deren Grundlagen und Vorgehensweise völlig intransparent sind, ist im UVPG nicht vorgesehen. Dadurch wird auch die im UVPG vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung auf nicht gerade elegante Weise umgangen.

4. Das Zwischenlager für die Stilllegungs- und Abbauabfälle und das Reststoffbehandlungszentrum dürfen nur für Abfälle aus den Anlagen GKN I und GKN II genehmigt werden.

Begründung:

Die Nutzung für Abfälle aus anderen Standorten würde zu zusätzlichen Transporten radioaktiver Abfälle mit zum Teil hohem Freisetzungspotenzial (Rohabfälle) führen. Dies bedeutet zusätzliche Risiken durch Strahlenbelastungen für Transportstreckenanwohner und durch Transportunfälle sowie allgemeine Umweltbelastungen.

Restbetrieb und Abbau

5. Dem Sicherheitsbericht zur 1. SAG sind keine Angaben zu entnehmen, wie der Strahlenschutz, hier insbesondere die Minimierung der Strahlenbelastung des Betriebspersonals, die Minimierung der Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Abbau- und Zerlegemethoden und die Minimierung des Störfallrisikos, berücksichtigt werden soll. Diese Fragen müssen in der UVP mit untersucht werden.

Begründung:

Es handelt sich um elementare Angaben, die zur Prüfung potenzieller Betroffenheit durch Stilllegung und Abbau, aber auch durch den Betrieb von RBZ und SAL erforderlich sind.

6. Es ist zu beschreiben, konkret zu beantragen und im Rahmen des Verfahrens zur 1. SAG festzulegen, wo (konkreter Ort) die RDB-Einbauten mit welchen konkreten Methoden zerlegt und verpackt werden sollen. Soweit von Zerlegung, Verpackung und Lagerung auch „RBZ“ und „SAL“ betroffen sind, betrifft diese Forderung auch das Genehmigungsverfahren dieser beiden Anlagen.

Begründung:

Im Sicherheitsbericht zur 1. SAG werden lediglich beispielhafte Möglichkeiten genannt. Dies erlaubt potenziell Betroffenen nicht, das mit Zerlegung und Verpackung der hochradioaktiven Teile verbundene Gefahrenpotenzial einzuschätzen. Beispielsweise sind keine Störfallüberlegungen möglich. Damit genügt der Sicherheitsbericht nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung.

7. Der Sicherheitsbericht zur 1. SAG enthält keine Angaben, wo der Druckhalter und der Abblasebehälter zerlegt sowie die Hauptkühlmittelpumpen endzerlegt und zwischengelagert werden sollen.

Begründung:

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig. Keine Möglichkeit zur Beurteilung der Betroffenheit. Soweit von Zerlegung, Verpackung und Lagerung auch „RBZ“ und „SAL“ betroffen sind, betrifft diese Forderung auch das Genehmigungsverfahren dieser beiden Anlagen.

8. Für den Abbau und die Zerlegung von Komponenten und Anlagenteilen sind Verfahren einzusetzen, mit denen die Freisetzung radioaktiver Stoffe aus den Materialien minimiert und störfallauslösende Gefahren vermieden werden. Entsprechendes gilt für den Aufstellungsort der Zerlegeeinrichtung. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Zerlegemethoden und der Zerlegeort für die jeweilige Komponente bzw. das jeweilige Anlagenteil konkret zu prüfen und in der Genehmigung festzulegen.

Begründung:

Die Festlegung der Vorgehensweise beim Abbau größerer Komponenten, Systeme und Anlagenteile muss in der Genehmigung erfolgen. Festlegungen dieser Art mit weitreichenden Auswirkungen sind originäre Bestandteile von Genehmigungsverfahren, unter anderem weil sonst die verwaltungsrechtlich geforderte Bestimmtheit von Antrag und Genehmigung nicht gegeben ist. Davon abgesehen hat dies auch sicherheitstechnische Bedeutung. Die einzelnen Abbaumaßnahmen müssen im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt werden. Nur dann kann eine Minimierung von Strahlenbelastungen für Personal und Bevölkerung sowie eine möglichst geringe Störfallwahrscheinlichkeit in Bezug auf das Gesamtprojekt Stilllegung und Abbau gewährleistet werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Reihenfolge des Abbaus.

9. Die Angaben zu den Abbau- und Zerlegemethoden sind noch rudimentärer als im Sicherheitsbericht zur 1. SAG für das Atomkraftwerk Obrigheim. Das ist nicht zulässig.

Begründung:

Für die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geforderten Beurteilbarkeit einer persönlichen Betroffenheit müssen die Methoden detaillierter beschrieben werden.

10. Für einen parallelen Abbau von kontaminierten und nicht kontaminierten Anlagenteilen, Komponenten oder Systeme ist mittels Auflagen in der Genehmigung sicher zu stellen, dass es nicht zu Querkontaminationen kommen kann.

Begründung:

Durch Querkontaminationen bisher nicht kontaminierter Materialien kann es zu einer Erhöhung von in die Umwelt gelangender Radioaktivität kommen, was zu vermeiden ist. Dies gilt auch für Querkontaminationen mit sehr geringen Aktivitäten.

Strahlenschutz Normalbetrieb

11. Die Antragstellerin hat vor der Festlegung von Abbauschritten und Abbaumethoden in der Genehmigung eine radiologische Charakterisierung mit Aktivierungs- und Kontaminationskataster für die gesamte Anlage durchzuführen.

Begründung:

Nur auf Grundlage einer solchen Charakterisierung kann die Vorgehensweise bei Abbau, Zerlegung und Lagerung in Hinsicht auf den Strahlenschutz ausreichend beurteilt werden.

12. Die beantragten Ableitungswerte für gasförmige radioaktive Stoffe und aerosolförmige Radionuklide mit der Abluft sind zu hoch. Sie sind in der Genehmigung für Stilllegung und Abbau einschließlich SAL/RBZ deutlich niedriger anzusetzen.

Begründung:

Die Höhe der beantragten Ableitungswerte wird im Sicherheitsbericht zur 1. SAG nicht begründet. Es wird auch kein Bezug zum Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung genommen, das hier zweifelsohne zu berücksichtigen ist.

Der Ableitungswert für gasförmige radioaktive Stoffe wird zwar um etwas mehr als den Faktor 10 im Vergleich zur Betriebsgenehmigung niedriger beantragt, dies ist jedoch dennoch deutlich zu hoch. Die realen Ableitungen waren laut Umweltministerium bereits während des Betriebes um mehr als den Faktor 10 geringer als jetzt beantragt. Bestimmte gasförmige radioaktive Stoffe fallen nur während des Betriebes bzw. ohne Betrieb in geringerem Umfang an.

Der beantragte Ableitungswert für aerosolförmige Radionuklide ist nur um weniger als den Faktor 2 geringer als für den Betrieb. Hier waren die Ableitungen im Leistungsbetrieb nach Umweltministerium um den Faktor 3.000 geringer. Im Restbetrieb wird die Aerosolfreisetzung noch geringer. Sie werden hier vor allem durch Zerlegearbeiten verursacht. Die Freisetzungen beim Zerlegen können jedoch durch Durchführung unter Wasser und/oder Einhausungen mit Filteranlage stark reduziert werden.

Die Frage ist für die Genehmigung von RBZ und SAL relevant, weil der wichtigste Emissionspunkt für Radionuklide mit der Abluft, der neue Kamin, zu diesen Anlagen gehört.

13. Die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser sind für Stilllegung und Abbau zu hoch und müssen deutlich gesenkt werden. Auch jede zusätzliche

Einleitung von kontaminierten Flüssigkeiten, z.B. durch Freigabe nach § 29 StrlSchV, ist zu unterlassen.

Begründung:

Die Vorbelastung beträgt laut Sicherheitsbericht bis zu 0,21 mSv/a und damit bereits mehr als zwei Drittel des Grenzwertes nach Strahlenschutzverordnung. Die Ableitungen mit Abwasser aus dem GKN sind deshalb so gering wie möglich zu halten und zusätzliche Einleitungen in den Neckar vollständig zu vermeiden. Der beantragte Wert entspricht mehr als dem 10.000-fachen der laut Umweltministerium tatsächlichen Ableitung von Radionuklidgemischen im Leistungsbetrieb. Selbst wenn beim Abbau mehr Reinigungs- und Dekontaminationswässer anfallen sollten als im Betrieb (was nachzuweisen wäre), ist der beantragte Wert deutlich zu hoch. Abgesehen davon, dass eine Genehmigung der beantragten Werte dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung widerspräche, würde das auch dem rechtlichen Tatbestand einer Vorratsgenehmigung entsprechen.

14. Der Sicherheitsbericht zur 1. SAG enthält keine quantitative Angabe zu möglichen Strahlenbelastungen durch Direktstrahlung am Anlagenzaun, in dessen Nähe oder durch Transporte von radioaktiven Stoffen. Dies ist für die Unterlagen bei der erforderlichen Neuauslegung zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Sicherheitsbericht wird auf die Einhaltung des Grenzwertes verwiesen. Das ist nicht ausreichend. Die quantitative Angabe von möglichen Strahlenbelastungen durch Direktstrahlung ist zur Beurteilung persönlicher Betroffenheit erforderlich und wird auch im Stilllegungsleitfaden gefordert. Unter anderem durch umfangreichere und länger dauernde Lagerung von radioaktiven Stoffen auf dem Anlagengelände im Freien sind höhere Dosisleistungen zu erwarten als während des Leistungsbetriebes.

15. Es ist sicherzustellen, dass für alle Kontrollbereiche auf dem Anlagengelände – solange sie radioaktive Stoffe enthalten – eine Druckstaffelung und eine gefilterte Abluft realisiert wird.

Begründung:

Diese Maßnahmen begrenzen die radioaktiven Abgaben.

16. Die Zerlegearbeiten an aktivierten und/oder kontaminierten Teilen sind mit zusätzlicher Einhausung durchzuführen.

Begründung:

Diese Maßnahmen begrenzen die radioaktiven Abgaben.

Radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe

17. Die Ausführungen zum Umgang mit den anfallenden Reststoffen und Abfällen sind in den ausgelegten Unterlagen zur 1. SAG unzureichend für eine Bewertung der Betroffenheit von AnwohnerInnen. Im Rahmen der aus unserer Sicht zwingend erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich UVP sind hierzu neue Unterlagen auszulegen

Begründung:

Die Reststoffbeschreibung entspricht nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Den Unterlagen ist bspw. nicht konkret zu entnehmen, wo welche Reststoffe behandelt, radioaktiven Abfälle konditioniert und in welchem Gebäude auf dem Anlagengelände die radioaktiven Abfälle zwischengelagert werden sollen.

18. Die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung radioaktiver Reststoffe im kerntechnischen Bereich (Entsorgungsziel D) muss das vorrangige Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen sein.

Begründung:

Dies minimiert mögliche Strahlenbelastungen durch die Reststoffe, verringert die Menge radioaktiver Abfälle und erfüllt darüber hinaus weitere Anforderungen eines umweltgerechten Umganges mit anfallenden Stoffen.

19. Die im Sicherheitsbericht vorgenommene a priori-Unterscheidung von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage in Reststoffe und radioaktive Reststoffe ist unzulässig. Deshalb kann auch keine Herausgabe von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage erfolgen. Insbesondere ist nicht generell plausibel davon auszugehen, dass Reststoffe aus Überwachungsbereichen nicht kontaminiert sind.

Begründung:

Alle in einer atomrechtlich genehmigten Anlage anfallenden Reststoffe können nach geltendem Recht (Strahlenschutzverordnung) entweder weiter unter atomrechtlicher Aufsicht verbleiben (Weiterverwendung, Wiederverwertung, radioaktiver Abfall) oder nach Erlaubnis freigegeben werden. Sie dürfen nicht an der Strahlenschutzordnung vorbei in die Umwelt gelangen. Insofern entbehren auch die Ausführungen zur Herausgabe im Stilllegungsleitfaden einer rechtlichen Grundlage.

20. Alle radioaktiven Reststoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen bei normalem Umgang und bei Störfällen so weit wie möglich verhindert.

Begründung:

Reduzierung der Freisetzungsmöglichkeiten radioaktiver Stoffe.

21. Die für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle vorgesehene Konditionierung für die unterschiedlichen Abfallarten muss in den auszulegenden Unterlagen nachvollziehbar beschrieben werden

Begründung:

Die durch Konditionierung und Zwischenlagerung entstehenden Gefahren müssen für AnwohnerInnen beurteilbar sein.

22. Für die Abfälle sind Konditionierungsmethoden einzusetzen, die eine Gasentwicklung während ihrer Lagerung so weit wie möglich vermeiden.

Begründung:

Die Gasentwicklung in Abfallgebinden erhöht die Störfall- sowie Freisetzungsgefahr bei Zwischen- und Endlagerung.

23. Bei Stilllegung und Abbau anfallende radioaktive Rohabfälle, durch Behandlung entstehende Zwischenprodukte und konditionierte Abfälle sind nur so lange in der Anlage pufferzulagern, wie dies für einen sicherheitstechnisch optimierten betrieblichen Ablauf erforderlich ist.

Begründung:

Verringerung des Störfallpotenzials.

24. Eine Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe radioaktiver Abfälle nach § 29 StrlSchV (Entsorgungsziel C) ist nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

Radioaktive Stoffe, die bei Stilllegung oder Abbau anfallen, sind nach ihren zu diesem Zeitpunkt festzustellenden Eigenschaften zu „entsorgen“. Der Entsorgungsweg C entspricht nicht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung. Es würden radioaktive Stoffe in die Umgebung abgegeben, die die Werte zur Freigabe nach § 29 StrlSchV nach einem gewissen Zeitraum gerade so unterschreiten. Eine solche Vorgehensweise ist vergleichbar mit der nach Strahlenschutzverordnung verbotenen Verdünnung von radioaktiven Stoffen.

25. Eine uneingeschränkte Freigabe von Materialien aus der Anlage darf nur erfolgen, wenn messtechnisch und plausibel nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.

*Begründung:**Eine unkontrollierte Ausbreitung radioaktiver Stoffe muss verhindert werden.*

26. Die uneingeschränkte Freigabe von Flüssigkeiten (Entsorgungsziel A) ist nicht zuzulassen.

*Begründung:**Eine solche Freigabe sorgt für eine unkontrollierte Verteilung von Radioaktivität in der Umwelt. Insbesondere am Standort Neckarwestheim ist die Freigabe zur Ableitung in den Neckar nicht zulässig, da die radioaktive Belastung des Neckars ohnehin schon sehr groß ist.*

27. Die uneingeschränkte Freigabe von festen gering radioaktiven Reststoffen (Entsorgungsziel A) ist nicht zuzulassen.

*Begründung:**Eine unkontrollierte Verbreitung großer Mengen radioaktiv aktivierter oder kontaminierter Stoffe in die Alltagswelt der Bevölkerung ist zu vermeiden, da auch geringe Strahlenbelastungen zu Schädigungen führen können.*

28. Sollte die Genehmigungsbehörde entgegen strahlenschutzbezogenen Erfordernissen in Erwägung ziehen, die Freigabe umfassend zuzulassen, so ist diese im Genehmigungsverfahren zur 1. SAG detailliert zu regeln. Dazu muss von der Antragstellerin ein Freimesskonzept für die anfallenden Reststoffarten vorgelegt werden, die sie freizugeben beabsichtigt.

*Begründung:**Freigaberegularien können – wenn überhaupt – nur im Rahmen aller bei der Stilllegung von GKN I und weiterer Anlagen in Baden-Württemberg anfallenden Reststoffe entwickelt und erlassen werden. Dies darf nicht durch Einzelbetrachtungen von Freigabepfaden in gesonderten Bescheiden geschehen (§ 29 Abs. 4 StrlSchV ist hier nicht einschlägig). Die sachgerechte Freimessung der Materialien ist eine Voraussetzung für die Annahme zur Einhaltung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung.***Störfälle**

29. Für die Genehmigung ist ein Störfallplanungswert unterhalb von 50 mSv als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von Störfällen heranzuziehen.

*Begründung:**Der für die 1. SAG und damit anscheinend auch für RBZ und SAL vorgesehene Störfallplanungswert von 50 mSv ist für den Abbau einer Anlage unverhältnismäßig hoch. Dies kann nicht mit dem Hinweis auf § 117 Abs. 16*

StrlSchV entkräftet werden, da es sich dabei nur um eine Übergangsvorschrift bis zum Erlass niedrigerer Werte handelt. Dass der Gesetz- und Verordnungsgeber seit über 10 Jahren nicht in der Lage ist seinen Pflichten nachzukommen, kann nicht zu Lasten der Bevölkerung gehen. 50 mSv entsprechen nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Strahlenschutz.

30. Im Rahmen der Störfallanalyse sind auch Organdosiswerte zu ermitteln.

Begründung:

Dies wird in den einschlägigen Vorschriften gefordert und ist auch darin begründet, dass die Einhaltung des Wertes für die effektive Dosis nicht in jedem Fall auch die Einhaltung aller Organdosiswerte garantiert.

31. Die in den ausgelegten Unterlagen dargelegte Störfallanalyse ist unzureichend. Im Rahmen einer hier erforderlichen UVP sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

Begründung:

Da die bei der 1. SAG ausgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, können Dritte nicht prüfen, ob die Störfallauswahl tatsächlich abdeckend ist.

Die Auswahl der jeweils repräsentativen Störfälle für bestimmte Störfallgruppen ist nicht nachvollziehbar (z.B. Absturz 20' Container gegenüber Absturz eines Behälters mit Verdampferkonzentraten).

Teilweise sind die Störfälle überhaupt nicht beschrieben (z.B. wo prallt der Brennelement-Transportbehälter in welchem Zustand nach dem Absturz auf? Oder wo findet der Brand des Containers mit Mischabfällen statt?).

32. Der Störfallanalyse ist nicht zu entnehmen, welche Lastannahmen für den Störfall Erdbeben und Folgebrand unterstellt wurden. Die früheren Annahmen zur Auslegung der Reaktoren können hierfür nicht mehr herangezogen werden. Diese sind veraltet.

Begründung:

Die für die Auslegung der Anlage im Rahmen der Errichtungsgenehmigung unterstellten Belastungsannahmen für Erdbeben entsprechen heute nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik. Es wird hier eine neue, eigenständige Genehmigung mit teilweise völlig neuen Tätigkeiten und Einrichtungen beantragt, deshalb ist eine aktuelle Betrachtung des Störfalls Erdbeben mit den heute geltenden Anforderungen für Lastannahmen erforderlich.

33. Mögliche Auswirkungen von Störfällen in GKN II auf GKN I und auf die neuen Anlagen RBZ und SAL sind zu betrachten. Die Ausführungen im Sicherheitsbericht zur 1. SAG müssen als wirt bezeichnet werden.

Begründung:

Einerseits werden zu untersuchende Störfälle genannt, andererseits werden solche Wechselwirkungen als nicht gesondert zu betrachten beurteilt.

34. Die Störfallanalyse der 1. SAG enthält keine Ausführungen zur Instabilität des Baugrunds bzw. mögliche Bildung von Hohlräumen unter der Anlage und dadurch mögliche Störfallabläufe mit Freisetzungen radioaktiver Stoffe.

Begründung:

Entsprechende Betrachtungen sind anzustellen und für potenziell Betroffene nachvollziehbar darzustellen. Die Stabilität des Baugrundes ist umstritten und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für RBZ und SAL bewertet werden.

35. Der Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeuges wird nicht abdeckend betrachtet. Vor allem ist hier auch ein Folgebrand zu unterstellen.

Begründung:

Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, warum der Absturz auf die Containerschleuse des Reaktorgebäudes abdeckend ist gegenüber - dem Absturz auf die zu Beginn der Stilllegung noch vorhandene Materialschleuse bzw. dem Zustand mit Modul 1 der neuen Schleuse - dem Absturz auf eine im Freien gelagerte Behälter- oder Containergruppe mit radioaktiven Abfällen.

Für alle Abläufe ist ein Folgebrand durch das Kerosin aus den Flugzeugtanks zu berücksichtigen.

36. Für das Genehmigungsverfahren für RBZ und SAL ist der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges zu betrachten.

Begründung:

Die Verringerung von radiologischen Auswirkungen eines gezielten Flugzeugabsturzes gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG.

37. Sowohl für auslegungsüberschreitende Störfälle als auch für den gezielten Flugzeugabsturz sowie sonstige Einwirkungen Dritter sind als Bewertungsmaßstab neben dem Störfallplanungswert die Eingreifrichtwerte für Umsiedlung und Evakuierung heranzuziehen.

Begründung:

Dieser Maßstab wurde inzwischen höchstverwaltungsgerichtlich mehrfach gefordert.

Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Aktion Strom ohne Atom Stuttgart

Würth

Aktionsbündnis CASTOR-Widerstand
Neckarwestheim

Wagner

Aktionsbündnis Energiewende Heilbronn

Hellgardt

BUND RV Heilbronn-Franken

Mende-Lechler

BI AntiAtom Ludwigsburg

Albrecht

Robin Wood